



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. I BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend und werden erst mit schriftlicher Bestätigung bzw. durch erfolgte Lieferung verbindlich.

## 2. Preise und Zahlung

- 2.1. Sofern nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschl. Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet und gesondert auf der Rechnung (Faktura) ausgewiesen. Lieferungen erfolgen zu den bei Vertragsschluss gültigen Preisen.
- 2.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen über Warenlieferungen innerhalb von 15 Tagen mit 2% Skonto, soweit der Besteller nicht mit der Begleichung von Warenforderungen in Verzug ist, zahlbar bzw. innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto. Rechnungen über sonstige Leistungen sind grundsätzlich netto ohne Skontoabzug zahlbar. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
- 2.3. Verzugszinsen werden in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 2.4. Entstehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen vor Lieferung verlangen. Kommt der Besteller dem nicht nach, so können wir Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen und vom Vertrag zurücktreten.
- 2.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## 3. Gefahrübergang bei Versendung

Der Versand erfolgt unfrei, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei werkseigenen Fahrzeugen - auf den Besteller zum Zeitpunkt der Übergabe an die Transportperson über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Fracht- oder Versicherungskosten trägt.

#### **4. Lieferzeit**

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.2. Höhere Gewalt entbindet uns von der Lieferpflicht. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich, die von uns unverschuldet die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, gleich, ob sie bei uns oder unserem Zulieferer eintreten.
- 4.3. Teillieferungen sind gestattet, es sei denn, diese sind für den Besteller unzumutbar.

#### **5. Gewährleistungen und Mängelrüge, Haftung**

- 5.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen schriftlich nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Transportschäden sind sofort beim Frachtführer zu melden.
- 5.2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 5.3. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine ordnungsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 5.4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.5. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (einschließlich der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware), also einer solchen Pflicht, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller zur Erreichung des Vertragszwecks regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eintritt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt unabhängig von eventueller Be- oder Verarbeitung bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen einer laufenden Rechnung sowie die Saldenziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit in jedem Fall zu sichern. Der Verkauf nach Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrags ist unzulässig. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns bis zur Tilgung aller seiner Forderungen abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an. Soweit zwischen dem Besteller und seinen Kunden Kontokorrentbeziehungen bestehen, gilt der jeweilige Saldo im Voraus als an uns abgetreten. Der Besteller darf die an uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 6.2. Auf Verlangen muss er uns unverzüglich alle Auskünfte und Unterlagen geben, die wir zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer des Bestellers benötigt.
- 6.3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen sind wir unverzüglich unter Übergabe aller erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

## **7. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung ist nach unserer Wahl Idar-Oberstein oder Hoppstädten-Weiersbach. Erfüllungsort für Zahlung ist Idar-Oberstein. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, das für Idar-Oberstein zuständige Landgericht Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- 8.2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand 01.02.2021